

Regierungsratsbeschluss

vom 2. Juli 2024

Nr. 2024/1140

Rahmenbedingungen für mobile Arbeit Anpassungen für mobile Arbeit aus dem an die Schweiz angrenzenden Ausland

1. Ausgangslage

Mit Beschluss vom 28. März 2023 hat der Regierungsrat die Weisung «Mobile Arbeit» beschlossen und per 1. Mai 2023 in Kraft gesetzt (RRB Nr. 2023/201, Ziff. 3.2). Damit wurde die Grundlage geschaffen zur Bewilligung mobiler Arbeit für das Staatspersonal des Kantons Solothurn.

Gestützt auf RRB Nr. 2023/201 können Vorgesetzte ihren Mitarbeitenden unter bestimmten Voraussetzungen bewilligen, ihre Arbeit teilweise in Form mobiler Arbeit zu verrichten, sofern die Arbeit und das Aufgabengebiet dies zulassen. Mit der Bewilligung ist zwingend eine Vereinbarung über die mobile Arbeit im Einzelfall zu verbinden. Gemäss der dem RRB Nr. 2023/201 zugrundeliegenden Weisung muss sich der Arbeitsort der mobilen Arbeit in der Schweiz befinden, die Ausübung der Arbeit an einem Arbeitsort im Ausland ist nicht gestattet.

Dennoch kam es in der Vergangenheit in mehreren Fällen dazu, dass aus dem Ausland Homeoffice geleistet wurde. In einem Fall betraf dies einen Schweizer Staatsangehörigen, der von seinem vorübergehenden Wohnort in einem EU/EFTA-Land aus «Homeoffice» leistete. Die anderen beiden Fälle betrafen EU-Staatsangehörige, die in an die Schweiz grenzende Ländern Wohnort haben und von dort aus Homeoffice leisten. Alle drei Fälle sind von den aktuellen Rahmenbedingungen nicht umfasst.

Diese Fälle haben aufgezeigt, dass die bisherigen Rahmenbedingungen sich aufgrund der Lebensrealitäten und der Wohnorte der Mitarbeitenden als zu starr erweisen, insbesondere auch im Hinblick auf den Fachkräftemangel. Die Rahmenbedingungen für das Leisten von mobiler Arbeit müssen folglich an die aktuellen Bedürfnisse angepasst und die Möglichkeit der mobilen Arbeit soll auf das an die Schweiz angrenzende Ausland ausgedehnt werden, so dass auch Kantonsangestellten mit CH- oder EU/EFTA-Staatsbürgerschaft und Wohnort in Deutschland, Frankreich, Italien, Liechtenstein und Österreich mobile Arbeit z.B. aus dem Homeoffice oder auf dem Arbeitsweg bewilligt werden kann.

2. Revision Weisung über mobile Arbeit

Mit dem Beschluss vom 28. März 2023 (RRB Nr. 2023/201) wurde die Grundlage geschaffen zur Bewilligung mobiler Arbeit für das Staatspersonal des Kantons Solothurn. Der Beschluss beschränkt die mobile Arbeit auf das Gebiet der Schweiz. Diese Beschränkung erfolgte unter anderem aufgrund sozialversicherungs- und steuerrechtlicher Gründe.

Gemäss Art. 11 Abs. 3 lit. b der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit, geändert durch Verordnung (EG) Nr. 988/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 (Abl. L 284 vom 30.10.2009, S. 43) in der Fassung von Anhang II zum Abkommen

zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit (SR 0.831.109.268.1) unterliegt ein Beamter den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, dem die ihn beschäftigende Verwaltungseinheit angehört. Gemäss Art. 1 lit. d der Verordnung gilt als Beamter *«jede Person, die in dem Mitgliedstaat, dem die sie beschäftigende Verwaltungseinheit angehört, als Beamter oder diesem gleichgestellte Person gilt»*. Gemäss Mitteilung des Bundesamtes für Sozialversicherungen BSV an die AHV-Ausgleichskassen und EL-Durchführungsstellen Nr. 329 vom 18. April 2013 gelten in der Schweiz als Beamte gemäss Verordnung (EG) 883/2004 *«Staatsangehörige der EU oder der Schweiz, die für einen öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber der Schweiz, eines Kantons oder einer Gemeinde tätig sind»*.

Mobile Arbeit z.B. am Wohnort (Homeoffice) oder auf dem Arbeitsweg hat für das unter die entsprechenden Regelungen fallende Staatspersonal des Kantons Solothurn folglich keinen Einfluss auf die sozialversicherungsrechtliche Unterstellung. Es unterliegt unabhängig des Umfangs der mobilen Arbeit den sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften der Schweiz.

Die Besteuerung des Einkommens des Staatspersonals erfolgt im grenzüberschreitenden Sachverhalt gestützt auf das jeweils anwendbare Doppelbesteuerungsabkommen. In der Regel besteht eine Steuerpflicht am Ort der öffentlichen Hand, die die Vergütung leistet. Die Besteuerung hängt im konkreten Einzelfall allerdings von weiteren steuerrechtlichen Anknüpfungspunkten ab. Das Staatspersonal des Kantons Solothurn, das im angrenzenden Ausland mobile Arbeit verrichtet, ist daher selbst für die Abklärung seiner steuerrechtlichen Situation verantwortlich.

Um dem Staatspersonal des Kantons Solothurn mobile Arbeit vom ausländischen Wohnort aus und auf dem Arbeitsweg bewilligungsfähig zu machen, ermöglicht die Weisung «Mobile Arbeit» neu auch mobile Arbeit aus dem an die Schweiz angrenzenden Ausland, wo bereits heute einzelne Staatsangestellte ihren Wohnort haben. Die Möglichkeit zur Bewilligung mobiler Arbeit im Ausland wird aus rechtlichen und organisatorischen Gründen beschränkt auf Personen mit CH- oder EU/EFTA-Staatsbürgerschaft und auf die an die Schweiz angrenzenden Staaten Deutschland, Frankreich, Italien, Liechtenstein und Österreich.

Der Regierungsrat will neu die Bewilligung, wie bei der mobilen Arbeit aus der Schweiz, in die Kompetenz des jeweiligen Vorgesetzten stellen. Mit den neuen Rahmenbedingungen will der Regierungsrat wie erwähnt in erster Linie Mitarbeitenden, die ihren ständigen Wohnort im an die Schweiz angrenzenden Ausland haben, ermöglichen, in Absprache mit ihrem Vorgesetzten oder ihrer Vorgesetzten, ihre Arbeit zu einem Teil aus dem Homeoffice zu erbringen. Mobile Arbeit aus einem anderen Staat bleibt grundsätzlich ausgeschlossen. Allfällige Ausnahmen müssen weiterhin vom Regierungsrat bewilligt werden.

3. Beschluss

- 3.1 Der Regierungsrat beschliesst die Weisung «Mobile Arbeit» in ihrer Fassung vom Mai 2024 und setzt sie per 1. Juli 2024 in Kraft.
- 3.2 Die Vereinbarung «Mobile Arbeit» und das Merkblatt «Datenschutz mobile Arbeit» sind Teil des standardisierten Bewilligungsprozesses und zwingend zu verwenden.
- 3.3 Das Personalamt wird mit dem Vollzug beauftragt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilagen

Weisung «Mobile Arbeit», Fassung vom Juli 2024
Vereinbarung «Mobile Arbeit», Fassung vom Juli 2024
Merkblatt «Datenschutz mobile Arbeit»

Verteiler

Staatskanzlei
Departemente (5)
Amtsleitungen (40)
Solithurner Spitäler AG